

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.287.714

Wien, 18. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6340/J vom 20. April 2021 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen.

Zu 2.:

Es wird um Verständnis ersucht, dass Inhalt und Auswertung der Bewerbungsgesuche gemäß § 14 AusG einer vertraulichen Behandlung unterliegen. Dementsprechend sind Angaben zu Qualifikationen einzelner Bewerberinnen und Bewerber nicht möglich.

Zu 3.:

Gemäß § 5 Abs. 4 AusG wurde die Funktion „Vorständin/Vorstand im Finanzamt Österreich“ öffentlich ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgte am 1. Februar 2020 in der Jobbörse der Republik und im Amtsblatt der Wiener Zeitung.

Das Auswahlverfahren wurde gemäß § 9 AusG von einer Begutachtungskommission durchgeführt, die sämtliche eingelangten Bewerbungsgesuche insbesondere auch hinsichtlich der im Sinne des § 6 Abs. 1 AusG in den Bewerbungsgesuchen angeführten Gründe, die die Bewerberinnen und Bewerber für die Ausübung dieser Funktion oder die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsplatzes als geeignet erscheinen lassen, geprüft hat.

Zu 4. und 6.:

Es langten zur Ausschreibung der Funktion „Vorständin/Vorstand im Finanzamt Österreich“ insgesamt 5 Bewerbungsgesuche ein, eines davon von einer Bewerberin.

Zu 5.:

Gemäß § 10 AusG hat die Begutachtungskommission nach den erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse der ausschreibenden Stelle ein begründetes Gutachten für die Ressortleitung zu erstatten. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten als geeignet und welche als nicht geeignet anzusehen sind sowie wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist.

Zu 7. und 11.:

Entsprechend der Beurteilung der Begutachtungskommission wurde ein Bewerber als im höchsten Ausmaß geeignet bewertet und im Ergebnis empfohlen, Herrn Mag. Siegfried Manhal als geeignetsten Kandidaten mit der Funktion des Vorstandes des Finanzamtes Österreich zu betrauen. Dieser Empfehlung habe ich Folge geleistet.

Zu 8., 9. und 10.:

Durch Bundesgesetz wurde das Finanzamt Österreich mit 1. Jänner 2021 geschaffen. Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 18. Dezember 2020 wurde im Artikel 35 der

FORG-Anpassungsverordnung als Sitz des Finanzamtes Österreich Linz festgelegt. Da für das neu geschaffene Finanzamt Österreich somit ein erster Sitz festgelegt wurde, hat keine Verlegung stattgefunden.

Zu 12. und 13.:

Als Bundesminister für Finanzen befinde ich mich in einem guten und regelmäßigen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern aller neun Bundesländer.

Die Festlegung des Sitzes des Finanzamtes Österreich oblag nach § 56 Abs. 1 BAO dem Bundesminister für Finanzen als oberstem Organ der Finanzverwaltung. Die Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis des regulären Ausschreibungsverfahrens oblag, wie im Rahmen der Beantwortung der Fragen 7. und 11. dargelegt, der unabhängigen Begutachtungskommission.

Zu 14., 18. und 19.:

Aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich ist der Sitz für die organisatorischen Strukturen des Finanzamtes Österreich nicht relevant. Es war keine Übersiedlung oder Wohnsitzverlegung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erforderlich.

Zu 15.:

Die Aussage bezieht sich darauf, dass die Standorte der Finanzämter, welche bis 31. Dezember 2020 bestanden, auch im mit 1. Jänner 2021 geschaffenen Finanzamt Österreich durch die bundesweite Zuständigkeit beibehalten werden konnten.

Zu 16.:

Die Kosten des Programmes Modernisierung der Finanzverwaltung beliefen sich über den Projektzeitraum von Mai 2019 bis zum 28. Februar 2021 in Summe auf € 2.288.156,--. Betreffend den Sitz des Finanzamtes Österreich sind keine auf die Standortentscheidung zurückzuführenden zusätzlichen Kosten angelaufen.

Zu 17.:

Ändert sich der Sitz einer Behörde, so wird dies, sofern nicht bundesgesetzlich anderes normiert ist, mittels Verordnung festgelegt.

Zu 20. und 21.:

Nein.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

